

STEUERAMT DES KANTONS AARGAU	Merkblatt Einkünfte aus Kinderbetreuung	Ausgabedatum: 17. Juni 2002
Bd. I Reg. 4.4		Stand: 31. Januar 2008
www.steuern.ag.ch		Gültig ab: 2007

Inhalt

1.	Einleitung / Gegenstand	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
3.	Besteuerung der Einkünfte aus Kinderbetreuung.....	3
3.1	Unselbstständige Erwerbstätigkeit	3
3.1.1	Einkünfte	3
3.1.2	Berufsauslagen bei Kinderbetreuung im eigenen Haushalt	3
3.1.3	Berufsauslagen bei externer Kinderbetreuung.....	4
3.2	Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.....	4
3.2.1	Abzugsfähige Aufwendungen bei Pflegekinderbetreuung.....	4
4.	AHV-Beitragspflicht.....	5
4.1	Unselbstständige Erwerbstätigkeit	5
4.2	Selbstständige Erwerbstätigkeit	6
5.	Beispiele	6

1. Einleitung / Gegenstand

Dieses Merkblatt behandelt die Besteuerung der Einkünfte von Personen, die Kinder aus fremden Haushalten an Tages-, Wochen- oder Dauerplätzen betreuen. Weiter wird in Absprache mit dem SVA Aargau die AHV-Beitragspflicht dieser Personen behandelt. Nicht Gegenstand des Merkblattes ist der Abzug der Kinderbetreuungskosten.

2. Gesetzliche Grundlagen

§ 25 StG

¹Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

²Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbst verbrauchter Dienstleistungen und Waren des eigenen Betriebs.

§ 25 StG entspricht weitgehend Art. 16 Abs. 1 und 2 DBG.

§ 26 Abs. 1 StG

Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem und öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

§ 26 Abs. 1 StG entspricht Art. 17 Abs. 1 DBG.

§ 27 Abs. 1 StG

Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder andern selbstständigen Erwerbstätigkeit.

§ 27 Abs. 1 StG entspricht Art. 18 Abs. 1 DBG.

3. Besteuerung der Einkünfte aus Kinderbetreuung

3.1 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

3.1.1 Einkünfte

Zum Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gehören alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, welches der Kinderbetreuung zugrunde liegt, gleichgültig ob sie aus einer Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit stammen. Zum Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zählen insbesondere auch Naturalleistungen (Kost und Logis usw.), Mahlzeitenentschädigungen, Infrastrukturbeiträge, Kinder- und Familienzulagen, Betreuungs- und Übernachtungsentschädigungen, Gratifikationen, Provisionen, Treueprämien, Entschädigungen von öffentlichen Gemeinwesen usw. Unselbstständig erwerbende Personen, welche Kinder aus fremden Haushalten betreuen, haben daher alle Entschädigungen, die sie für die Kinderbetreuung erhalten, als Erwerbseinkommen zu versteuern. Diese Einkünfte sind durch Lohnausweis lückenlos zu belegen.

3.1.2 Berufsauslagen bei Kinderbetreuung im eigenen Haushalt

Zur Abdeckung der besonderen Aufwendungen, die bei der Kinderbetreuung im eigenen Haushalt anfallen wie beispielsweise zusätzliche Wohnkosten oder zusätzliche Kosten für Nahrungsmittel, Kleider, Schuhe, Wäsche usw., können neben den in § 35 StG bzw. Art. 26 DBG aufgeführten Berufskosten ohne Nachweis zusätzlich für jedes aus fremden Haushalten betreute Kind pauschale Aufwendungen abgezogen werden. Da die Kosten stark abhängig sind vom Alter der betreuten Kinder, sind die anrechenbaren Aufwendungen in Abhängigkeit des Alters festzulegen. Die Einteilung in Altersklassen erfolgt gleich wie im Merkblatt N2 der EStV; massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn des Bemessungsjahres.

Für die **Kinderbetreuung im eigenen Haushalt** ergeben sich folgende **anrechenbaren Aufwendungen ab 2007**:

	Kinder bis 6 jährig	Kinder über 6 - 13 jährig	Kinder über 13 - 18 jährig
Selbstkosten vollständige Verpflegung ¹⁾	1'440	3'240	4'680
Anteil Miete und Nebenkosten	1'800	1'800	1'800
Total Aufwand / Jahr in CHF	3'240	5'040	6'480
Total Aufwand / Monat in CHF	270	420	540
Aufwand/Tag CHF bei voller Verpflegung	9	14	18
Aufwand/Tag CHF nur mit Mittagessen	7	9.50	11.50

¹⁾ Aufteilung: 1/6 Frühstück; 3/6 Mittagessen, 2/6 Nachtessen.

Allfällig nach Aufwand oder pauschal ausgerichtete Spesen sind anzurechnen.

Wer höhere Abzüge geltend machen will, hat diese vollständig und lückenlos nachzuweisen. Betragen die Einkünfte weniger als der Pauschalabzug für die unselbstständige Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit, kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

3.1.3 Berufsauslagen bei externer Kinderbetreuung

Weil der Arbeitgebende alle durch die Ausführung der Arbeit notwendig entstehenden Auslagen zu ersetzen hat, können unselbstständig erwerbende Personen, die Kinder extern betreuen, nur die in § 35 StG bzw. Art. 26 DBG aufgeführten Berufsauslagen geltend machen. Angaben zu den Berufsauslagen können der Wegleitung zur Steuererklärung entnommen werden.

3.2 Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit

Steuerpflichtige Personen, welche Kinder in selbstständiger Erwerbstätigkeit betreuen, haben der Steuererklärung Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen (§ 181 StG). Aufzeichnungspflichtig sind auch diejenigen Personen, die jährlich Roheinnahmen von weniger als Fr. 100'000.-- erzielen.

Für die Aufzeichnungen gelten folgende Mindestanforderungen:

Lückenlose und fortlaufende, jeweils auf Monatsende abgeschlossene Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Kassabuch).

Vollständige Aufstellungen über Warenvorräte und Geschäftseinrichtungen (Inventare), ausstehende Kundenguthaben (Debitoren), sonstige Guthaben (Bank-, Postkonto usw.) sowie sämtliche Schulden auf Ende jedes Geschäftsjahres.

Ohne Nachweis können pauschal die vorne in Ziffer 3.1.2 aufgeführten Beträge der Erfolgsrechnung belastet werden. Wer höhere Aufwendungen geltend machen will, hat diese vollständig und lückenlos nachzuweisen.

3.2.1 Abzugsfähige Aufwendungen bei Pflegekinderbetreuung

Pflegekinder werden definitionsgemäss in einen Haushalt ausserhalb des Elternhauses tags- und nachtsüber zur Betreuung aufgenommen. Bei der Pflegekinderbetreuung besteht kein Angestelltenverhältnis; vielmehr kann von einem Auftrag ausgegangen werden. Daher ist bei der Pflegekinderbetreuung von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit auszugehen.

Zur Abdeckung der besonderen Aufwendungen, die bei der Pflegekinderbetreuung im eigenen Haushalt anfallen wie beispielsweise zusätzliche Wohnkosten oder zusätzliche Kosten für Nahrungsmittel, Kleider, Schuhe, Wäsche usw., können neben den in § 35 StG bzw. Art. 26 DBG aufgeführten Berufskosten ohne Nachweis zusätzlich für jedes Pflegekind pauschale Aufwendungen abgezogen werden. Da die Kosten stark abhängig sind vom Alter der betreuten Kinder, sind die anrechenbaren Aufwendungen in Abhängigkeit des Alters festzulegen. Die Einteilung in Altersklassen erfolgt gleich wie im Merkblatt N2 der EStV; massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn des Bemessungsjahres.

Anrechenbare Aufwendungen **bei Pflegekinderbetreuung** ab 2007:

	Kinder bis 6 jährig	Kinder über 6 - 13 jährig	Kinder über 13 - 18 jährig
Selbstkosten Verpflegung	1'440	3'240	4'680
Selbstkosten Unterkunft ¹⁾	1'800	2'160	2'520
Nebenkosten, Transportkosten, Mobiliar, Körperpflege, Spielsachen usw.	1'080	1'200	1'320
Kleider, Wäsche, Schuhe, sowie deren Unterhalt und Reinigung ²⁾	720	960	1'200
Total Aufwendungen / Jahr in CHF	5'040	7'560	9'720
Total Aufwendungen / Monat in CHF	420	630	810
Total Aufwendungen / Tag in CHF	14	21	27

- 1) Sofern höhere effektive Kosten nachgewiesen werden, sind diese effektiven Kosten anzuwenden.
- 2) Diese Kosten können nur angerechnet werden, wenn diese tatsächlich durch die Pflegeeltern getragen werden.

In den obigen Ansätzen **nicht enthalten** sind die **Kranken- und Unfallversicherungsprämien**.

4. AHV-Beitragspflicht

4.1 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Als unselbstständig erwerbend gelten Personen, die für die Betreuung von Kindern aus fremden Haushalten einer Institution angeschlossen sind und von dieser entlohnt werden. In solchen Fällen ist die Institution Arbeitgeberin und die Personen, welche die Kinder betreuen, sind Arbeitnehmende. Entsprechend haben solche Institutionen als Arbeitgebende die AHV/IV/EO-Beiträge abzurechnen. Wer kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt und von einem Arbeitgeber bzw. einer Arbeitgeberin in wirtschaftlicher oder arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist, gilt AHV-rechtlich als in unselbstständiger Stellung erwerbstätig.

4.2 Selbstständige Erwerbstätigkeit

Die Einkünfte von Personen, welche ein Kind oder mehrerer Kinder gestützt auf eine Vereinbarung mit dessen leiblichen Eltern zur Betreuung in ihren Haushalt aufnehmen, sind in der Regel als selbstständiges Erwerbseinkommen zu betrachten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann sind die Personen, die Kinder aus fremden Haushalten betreuen, direkt gegenüber der AHV/IV/EO beitragspflichtig.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

Beitragspflichtiges Einkommen: Beitragspflichtig ist die Entschädigung für Betreuung und Erziehung der Kinder. Von den jährlichen Einnahmen können die geschäftsmässig begründeten Ausgaben abgezogen werden.

Befreiung von der Beitragspflicht: Handelt es sich bei der Betreuungstätigkeit um einen Nebenerwerb und ist das Einkommen im Kalenderjahr niedriger als Fr. 2'000.--, werden die AHV/IV/EO-Beiträge nur auf Verlangen der selbstständig erwerbenden Person erhoben (Art. 19 AHVV). Es ist dabei Folgendes zu beachten: Die Führung des eigenen Familienhaushalts gilt als Haupterwerb; der Verzicht auf die Beitragserhebung kann die künftigen Rentenansprüche schmälern.

Meldung bei der AHV-Gemeindezweigstelle: Personen, die Kinder aus fremden Haushalten betreuen, haben sich zur Erfassung der Beitragspflicht bei der AHV- Zweigstelle ihres Wohnortes anzumelden, wenn sie nicht bereits als selbstständig Erwerbende vermerkt sind.

5. Beispiele

Beispiel 1:

Moni K. betreut ganzjährig ein 15-jähriges Pflegekind und erhält dafür Fr. 16'800.--. Moni K. muss auch für die Anschaffung der Kleider und deren Pflege aufkommen. Da Moni K. nicht angestellt ist, handelt es sich vorliegend um eine selbstständige Erwerbstätigkeit. Wie berechnet sich das steuerbare Einkommen?

Einkommen aus Pflegekinderbetreuung	Fr. 16'800.--
Pauschalabzug Pflegekinderbetreuung (voller Ansatz)	- Fr. 9'720.--
bezahlte AHV-Beiträge	- Fr. 440.--
Zwischentotal	Fr. 6'640.--
Pauschalabzug Nebenerwerb 20 %, mind. Fr. 800.--, max. Fr. 2'400.--)	- Fr. 1'328.--
Zu versteuerndes Einkommen	Fr. 5'312.--

Beispiel 2:

Anna F. ist beim Tagesfamilienverein angestellt. Im Jahr 2007 betreut Anna F. bei sich zu Hause an 220 Tagen ein 7-jähriges Kind und erhält dafür vom Tagesfamilienverein eine als Lohn bescheinigte Entschädigung von Fr. 7'700.--. Spesen werden keine ausgerichtet. Bezüglich Verpflegung des Kindes ist Anna F. ausschliesslich zuständig für das Mittagessen. Welche Abzüge können geltend machen?

Einkommen aus Haupterwerb	Fr. 7'700.--
Pauschalabzug mit hälftiger Verpflegung (nur mit Mittagessen, 220 Tage à Fr. 9.50)	- Fr. 2'090.--
Pauschalabzug (3% des Nettolohnes, mind. Fr. 1'900.--, max. Fr. 3'800.--)	- <u>Fr. 1'900.--</u>
Zu versteuerndes Einkommen	Fr. 3'710.--

Beispiel 3:

Bea S. ist beim Tagesfamilienverein angestellt. Im Jahr 2006 betreut Bea gelegentlich bei sich zu Hause an 43 Tagen ein 4-jähriges Kind und erhält dafür vom Tagesfamilienverein eine als Lohn bescheinigte Entschädigung von Fr. 2'150.-- und Fr. 430.-- Spesen. Bea S. kommt vollständig für die Verpflegung des Kindes auf. Wie berechnet sich das steuerbare Einkommen?

Einkommen aus Nebenerwerb	Fr. 2'150.--
Spesen	<u>Fr. 430.--</u>
Total der Entschädigungen	Fr. 2'580.--
Pauschalabzug mit voller Verpflegung (43 Tage à Fr. 9.--)	- Fr. 387.--
Pauschalabzug Nebenerwerb, (20 %, mind. Fr. 800.--, max. Fr. 2'400.--)	- <u>Fr. 800.--</u>
Zu versteuerndes Einkommen	Fr. 1'393.--

Beispiel 4:

Catia G. ist beim Tagesfamilienverein angestellt. Im Jahr 2007 betreut Catia G. gelegentlich bei sich zu Hause an 26 Tagen ein 8-jähriges Kind und erhält dafür vom Tagesfamilienverein eine als Lohn bescheinigte Entschädigung von Fr. 910.--. Spesen werden keine ausgerichtet. Catia G. kommt lediglich für die Mittagsverpflegung des Kindes auf. Wie berechnet sich das steuerbare Einkommen?

Einkommen aus Nebenerwerb	Fr.	910.--
Pauschalabzug mit hälftiger Verpflegung (nur mit Mittagessen, 26 Tage à Fr. 9.50)	- Fr.	247.--
Pauschalabzug Nebenerwerb, 20 %, mind. Fr. 800.--, max. Fr. 2'400.--, höchstens jedoch das erzielte Einkommen)	- <u>Fr.</u>	<u>663.--</u>
Zu versteuerndes Einkommen	Fr.	0.--